

BEGRÜNDUNG

ZUR

28. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE SCHASHAGEN

FÜR

DIE GUTSHOFANLAGE KRUMMBEK

EINSCHLIESSLICH DER BIOGASANLAGE

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451-809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	4
2	Bestandsaufnahme	4
3	Planung	5
3.1	Bebauung	5
3.1.1	Art der baulichen Nutzung	5
3.2	Erschließung	6
3.2.1	Eingriff und Ausgleich	6
4	Emissionen	6
5	Ver- und Entsorgung	6
5.1	Strom	6
5.2	Wasserver-/ und –entsorgung	6
5.3	Müllentsorgung	7
5.4	Löschwasserversorgung	7
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	7
7	Hinweise	13
7.1	Bodenschutz	14
8	Beschluss der Begründung	15

Anlage:

1. *Grünordnerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Schashagen, Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, August 2011*

B E G R Ü N D U N G

zur **28. Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Schashagen für die Gutshofanlage Krumbek einschließlich der Biogasanlage.

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 stellt das Gemeindegebiet als ländlichen Raum dar.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Zudem schließt sich südlich der Ortschaft Logeberg ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung an. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schashagen von 1998 stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft und nordöstlich eine Waldfläche dar.

Gemäß dem Landschaftsprogramm (1998) Karte 2 liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan II (2003) gilt für die nähere Umgebung, dass es sich um ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems handelt. Hierbei sollen die besonderen naturräumlichen Voraussetzungen erhalten bleiben und dort, wo sie bereits beeinträchtigt sind, eine Wiederherstellung erfolgen. Bei der Abwägung ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Etwa 320 m südlich des Plangebietes verläuft die als Verbundachse ausgewiesene Krumbek mit angrenzender Niederung.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schashagen von 1996 sieht für das Plangebiet keine spezifischen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor.

Nach Natura 2000 ist das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie („Kremper Au“ Nr. 1831-321) etwa 700 m westlich der Hofanlage Krumbek, jenseits der BAB 1.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Schashagen beschloss am 11.01.2010 die Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Die Gemeinde Schashagen möchte den Anteil der umweltfreundlich produzierten Energie im Gemeindegebiet zu erhöhen. Erste Bausteine zu einer Förderung nachhaltiger Energiewirtschaft waren bereits die Windparks.

Als weiterer Baustein soll die vorhandene Biogasanlage bauleitplanerisch abgesichert und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ausreichend Anbauflächen für nachwachsende Rohstoffe stehen im Umfeld zur Verfügung. Emissionskonflikte sind nicht zu erwarten. Im ersten Schritt handelt es sich dabei um eine Leistungserhöhung der Anlage ohne bauliche Erweiterungen. In einem weiteren Schritt soll eine zukünftige bauliche Erweiterung nach Westen durch ein entsprechend großes Sondergebiet ermöglicht werden. Die Erweiterungsfläche dient neben der Berücksichtigung langfristiger Erweiterungsplanungen auch der Optimierung der Betriebsabläufe.

Da es sich um eine planungsrechtliche Absicherung und Erweiterung einer Biogasanlage handelt, ist eine Alternativenprüfung zur Standortwahl im kleineren Rahmen durchgeführt worden. Ausgangssituation bei dieser Planung ist eine bestehende Biogasanlage die erweitert werden soll, folglich ist ein alternativer Standort für die Erweiterungsflächen abseits der Bestandsanlage logistisch, ökonomisch und städtebaulich nicht sinnvoll. Zusätzlich kann für den Standort der Biogasanlage und ihrer Erweiterungsflächen festgehalten werden, dass sich aufgrund der Vorbelastung die Immissionslage als konfliktfrei darstellt und keine erheblichen Auswirkungen von der Anlage auf die Umgebung zu erwarten sind.

Die Gemeinde Schashagen strebt in Hinblick auf die zukünftige Nutzung erneuerbarer Energien an, einen Teil der Ortschaft Logeberg mit Fernwärme, produziert durch die Biogasanlage, zu versorgen.

Es wird im Zuge der 28. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schashagen eine Anpassung der Darstellung der Waldflächen und Sondergebietsflächen vorgenommen.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der Biogasanlage befindet sich in der Gemeinde Schashagen, nördlich des Gutes Krummbek an der Dorfstraße. Bei der bestehenden Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage, die 2006 genehmigt wurde und im Jahr 2007 (Genehmigung durch das Staatliche Umweltamt gemäß § 4 BImSchG vom 15.08.2007) um zwei Verbrennungsmotoranlagen mit entsprechenden Nebenanlagen erweitert wurde. Die Biogasanlage selbst umfasst folgende baulichen Anlagen:

- Zwei Fermenter,
- Ein Nachgärer,
- Ein Blockheizkraftwerk,
- Ein Trafo,
- Eine Siloplatte,
- Ein Erdtank,
- Ein Endlager,
- Eine Betonplatte mit Notkühler, Schornstein, Heizöltank,
- Ein Feststoffdosierer,
- Eine Fahrsiloanlage.

Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen im Westen, Norden und Osten. Im direkten Anschluss an die Biogasanlage befindet sich südlich der Gutshof Krumbek, der zusammen mit einigen weiteren Wohnhäusern die Siedlung Krumbek bildet. Südlich der Gutshofanlage verläuft die Krumbek bzw. das gesetzlich geschützte Biotop „Bachschlucht“, in Richtung Osten nach Wohldmorgen.

Im Umraum des Plangebietes befinden sich „Eignungsgebiete für Windenergienutzung“ mit zahlreichen Windenergieanlagen. Sie liegen in etwa 800 m Entfernung, es besteht kein Konfliktpotenzial. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Kremper Au“ etwa 700 m westlich des Plangebietes.

3 Planung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Sondergebiet	23.390 m ²
Landwirtschaftliche Fläche	71.140 m ²
Versorgungsfläche	1.480 m ²
Größe Plangebiet insgesamt:	96.010 m² 9,6 ha

3.1 Bebauung

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen für die Biogasnutzung werden als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Der Hof Krumbek wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und zusätzlich werden die Flächen östlich des Gutshofes mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Diese wurden ursprünglich in dem geltenden Flächennutzungsplan als Waldflächen dargestellt und werden nun angepasst in landwirtschaftliche Flächen.

3.2 Erschließung

Die öffentliche Erschließung des Plangebietes ist heute bereits vorhanden. Zusätzliche Maßnahmen werden nicht erforderlich.

3.2.1 Eingriff und Ausgleich

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 30 wird ein Grünordnerischer Fachbeitrag (Planungsbüro Ostholstein, Juli 2011) erarbeitet. Diesem können detaillierte Aussagen bezüglich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entnommen werden. Zusammenfassend wird für die erheblichen Beeinträchtigungen die durch das Vorhaben entstehen eine vollständige Kompensation durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in dem entsprechenden Geltungsbereich sowie durch Maßnahmen auf einer externen Kompensationsfläche erbracht.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Schashagen wird ein städtebaulicher Vertrag zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen geschlossen.

4 Emissionen

Aufgrund der ausreichenden Abstände zu den nächsten Wohngebäuden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden detaillierte gutachterliche Nachweise erbracht.

5 Ver- und Entsorgung

Die Endprodukte aus der Gasproduktion sind flüssig bis fest, riechen kaum und werden als Dünger auf den Produktionsflächen verwandt. Das Endsubstratlager liegt im Plangebiet.

5.1 Strom

Die Ableitung der elektrischen Energie erfolgt durch das Netz der EON-Hanse AG.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Schmutzwasser:

Das anfallende Schmutzwasser wird dem vorhandenen Trennsystem zugeleitet. Das

anfallende Sickerwasser aus der Silage wird aufgefangen und wieder dem Produktionsprozess zugeführt.

Oberflächenflächenwasser:

Das anfallende Oberflächenwasser im Sondergebiet - Biogasanlage - wird dem vorhandenen Trennsystem zugeleitet.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Schashagen wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Schashagen" gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Es ist ein Löschwasserteich im Plangebiet gem. DIN 14210 vorhanden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Vorbemerkung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Gemeinde Schashagen hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu aufgefordert, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Schashagen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Biogasanlage zu schaffen.

Beschreibung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet wird teilweise als Sondergebiet - Biogasanlage - und teilweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bedarf an Grund und Boden

Bei einer Realisierung der Planungen können bis zu rund 0,38 ha Boden versiegelt werden.

Ein besonderes „Unfallrisiko“, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht. Außerdem erfolgt keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung. Bei einer Nutzung des Geländes erfolgen Lärm- und Geruchsemissionen.

6.1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Landesnaturenschutzgesetz

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1, § 2, § 12, § 25 im Zusammenhang mit § 34 definiert. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die natürlichen Landschaftsstrukturen wurden soweit wie möglich erhalten. Alle möglichen Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Klimas wurden berücksichtigt. Mögliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind durchgeführt. Alle erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden schutzgutbezogen ausgeglichen. Der Biotopverbund ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Baugesetzbuch

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 und § 1a beschrieben. Durch die optimale und maximale Nutzung der Sondergebietsfläche wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen, unnötige Versiegelungen vermieden und eine Zersiedelung der Landschaft bzw. eine Ausdehnung der Sondergebietsflächen verhindert. Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm / DIN ISO 9613-2 werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

6.2.1.1 Naturhaushalt

Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit zum überwiegenden Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker).

Boden

Die Flächen des Sondergebietes sind von lehmigem Sand geprägt, in weiterer Umgebung liegt sandiger Lehm vor. Der Bodentyp entspricht dem der Pseudogley/Parabraunerde. Der Boden ist – aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung – anthropogen verändert; wenn auch deutlich geringer als bei versiegelten Flächen.

Wasser

Der oberflächennahe Grundwasserleiter liegt im Bereich der baulichen Anlage im Mittel unterhalb von 3,5 m unter Flur. Die Krummbek verläuft rund 350 m südlich des Plangebietes.

Klima / Luft

Das Klima des Gebietes wird durch die Nord- und Ostsee geprägt: Es handelt sich um ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Die Niederschlagsmengen liegen bei 650 bis 750 mm im Jahresdurchschnitt, im Sommer wird eine Durchschnittstemperatur im Juli von 16° bis 16,5°C erreicht. In etwa 10 bis 15 Sommertage erreichen eine Temperatur mit einem Tagesmaximum über 25°C. Im Winter liegt die Temperatur bei 0° bis 0,5°C. Die mittleren Windgeschwindigkeiten liegen unter 4 m/s.

Das Vorhabengebiet hat keine klimatische Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die nächstgelegenen Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr. Die derzeitige Belastung der Luft durch Schadstoffe ist als gering belastet bis unbelastet einzustufen.

Tiere und Pflanzen

Die derzeitige Vegetation im Geltungsbereich weicht aufgrund der bestehenden Nutzungen wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung kann davon ausgegangen werden, dass der Acker keinen Lebensraum für Brutvögel, Amphibien, Libellen, Reptilien, Fledermäuse, Heuschrecken, Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer (nur streng geschützte Arten) darstellt.

Landschaft

Die Umgebung des Plangebietes ist durch eine flache, sanft reliefierte Landschaft geprägt. Im Norden und im Westen des Plangebietes zeichnet sich der Landschaftsraum durch großflächige, von Knicks kaum strukturierte Ackerflächen aus. Die Horizontkulisse wird durch linear verlaufende Gehölzstrukturen gebildet und gibt der Landschaft einen ästhetischen Rahmen.

Südlich des Plangebietes gewährleistet der Altbaumbestand des Hofes Krummbek eine enge Verzahnung mit der Offenlandschaft. Weiter im Süden folgt die naturnahe Krummbek, die sich optisch positiv insbesondere durch das uferbegleitende Gehölz hervorhebt. Am Horizont lassen sich die Gebäude der Ortschaft Logeberg erahnen. Aufgrund des dichten Altbaumbestandes und der etwas gesenkten Lage sind die Häuser kaum erkennbar.

Der Nordosten ist geprägt durch die 13 sich deutlich aus dem Raum hervorhebenden Windkraftträder.

6.2.1.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und sonstige Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen in den Geltungsbereichen sowie im räumlichen, funktionalen Zusammenhang zur 28. Flächennutzungsplanänderung nicht vor. Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung liegen außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen. Biotopverbundplanungen sind von der Planung nicht betroffen.

Südlich des Hofes Krummbek befindet sich das geschützte Biotop Bachschlucht nach

§ 21 LNatschG. Die Krumbek bildet sich hier als etwas gewundener Bachlauf in einer ausgeräumten Ackerlandschaft aus. Im Mittelteil verläuft südseitig ein max. 5 m tiefer Steilhang, nordseitig ein flacher Grünlandhang und insgesamt findet sich ein bachbegleitender Gehölzsaum aus Hainbuchen-, Bergahorn- und Hasel-Niederwald. Neben der Bachschlucht stellen die Knicks und die naturnahen Kleingewässer gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope dar.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Kremper Au“ in etwa 700 m westlich des Plangebietes.

6.2.1.3 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Eine Lärmemission lässt sich durch die im Westen verlaufende A1 festmachen, die ein hohes Verkehrsaufkommen besitzt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Erholungsgebieten. In Bezug auf Lärmemissionen und Luftverschmutzungen werden alle Richtwerte eingehalten.

6.2.1.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung kommen keine archäologischen Kulturdenkmäler vor. Die landwirtschaftliche Fläche stellt einen Sachwert dar.

6.2.1.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schashagen stellt für das Plangebiet keine spezifischen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor.

Wasserschutz

Der Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

Abfall- und Immissionsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

6.2.1.6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Im Geltungsbereich sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

6.2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten „Naturhaushalt“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.

- Die Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst z. B.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

Zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch/ Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ bestehen innerhalb der Geltungsbereiche der 28. Flächennutzungsplanänderung keine besonderen Wechselwirkungen.

6.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen / Merkmale der möglichen Auswirkungen

Naturhaushalt

Eine Realisierung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Schashagen wirkt sich negativ auf das Schutzgut „Boden“ aus, da derzeit unversiegelter Boden versiegelt wird (bis zu rund 3.750 m²). Die Versiegelungen wirken sich in der Summe negativ auf das Schutzgut „Wasser“ aus, da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches nicht mehr zur Versickerung gelangt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind somit für die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Das Klima wird sich in dem Geltungsbereich verändern (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden), da eine Freifläche zu 45 % versiegelt wird. Über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hinausgehende Veränderungen, die sich negativ auf die angrenzenden Siedlungsflächen auswirken können, sind nicht zu erwarten.

Das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ wird bei einer Realisierung der Planungen beeinträchtigt, da die Bedeutung der Vorhabenflächen noch weiter reduziert wird. Da es sich jedoch nicht um Landschaftsbereiche mit besonderer Bedeutung handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Wirkungsgefüge

Zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere und Pflanzen“ kommen keine besonderen Wechselwirkungen vor.

Landschaft

Das Landschaftsbild im Vorhabengebiet wird sich bei der Realisierung der Planungen von einer Kulturlandschaft (Typ: Agrarlandschaft) zu einer Sondergebietsfläche mit großflächigen Versiegelungen und bis zu 12 m hohen baulichen Anlagen verändern. Durch die Knickneupflanzungen nördlich und westlich des Geltungsbereiches wird das Vorhaben aber landschaftsgerecht eingebunden. Erhebliche Auswirkungen blei-

ben bestehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt in dem Geltungsbereich wird sich bei einer Realisierung des Vorhabens auf der Vorhabenfläche – bei einem Vergleich mit der heutigen Situation – noch weiter verringern.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

6.2.2.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

6.2.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Eine Realisierung der Planungen der 28. Flächennutzungsplanänderung hat keine messbaren negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, da alle Richtwerte eingehalten werden können.

6.2.2.4 Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Realisierung der Planungen in den Geltungsbereichen der 28. Flächennutzungsplanänderung hat keine negativen Auswirkungen auf die Kulturgüter. Eine ackerbaulich nutzbare Fläche wird aber in Zukunft nicht mehr zur Produktion von Lebensmitteln genutzt werden können.

6.2.2.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Alle Emissionsrichtwerte können eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet.

6.2.2.6 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien dar.

6.2.2.7 Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch/ Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ bestehen innerhalb des Geltungsbereiches der 28. Flächennutzungsplanänderung keine besonderen Wechselwirkungen.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Umsetzung der Darstellungen der 28. Flächennutzungsplanänderung wird sich der Umweltzustand auf den Vorhabenflächen in Bezug auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“ verschlechtern, weil derzeit unversiegelter Boden versiegelt wird. Bei Nichtdurchführung der Planungen würden die Vorhabenflächen weiterhin als Acker genutzt werden.

6.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.2.4.1 Vermeidung und Minderung

- Eingrünung des Vorhabens, Verwendung von gebietstypischen und standortgerechten Gehölzen.
- Durchpressung der Leitungen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

6.2.4.2 Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

- Anlegen der Knicks innerhalb des Geltungsbereiches,
- Anlegen einer Gehölzfläche als externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Krumbek, Flur: 2, Flurstück:1/16.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Bei einer Beibehaltung der Planungsziele bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

„Technische Verfahren“ sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht verwendet worden. In der Summe sind keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einer Realisierung der Planungen gemäß der Darstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung erfolgen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgut „Boden“, „Wasser“, „Landschaftsbild“).

Neben den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Gebiet erfolgt das Anlegen einer externen Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes. Der bilanzierte Kompensationsflächenbedarf kann somit erbracht werden, erhebliche Beeinträchtigungen gelten als ausgeglichen.

7 Hinweise

7.1 Denkmalschutz

Im Nahbereich der überplanten Fläche sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die

Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7.2 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Schashagen am 13.02.2012 gebilligt.

Schashagen, 07.01.2013

Siegel

(Behrens)
- Bürgermeister -

Die 28. Flächennutzungsplanänderung ist am 19.12.2012 wirksam geworden.